

**Satzung des Vereins „Institut für interkulturelle Kompetenz (I.I.K.) e.V.“
beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 10. Mai 2008
in Augsburg Str. 15, 72760 Reutlingen**

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen und als steuerbegünstigt eingestuft werden.

Präambel

Die Arbeit des Vereins basiert auf der Förderung der interkulturellen und interreligiösen Toleranz. Der interkulturelle Dialog mit verschiedenen Vereinen und Privatpersonen mit Migrationshintergrund, vornehmlich aus dem Raum Reutlingen, genießt dabei besondere Aufmerksamkeit.

In diesem Sinne gibt sich das „**Institut für interkulturelle Kompetenz (I.I.K.) e.V.**“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Institut für interkulturelle Kompetenz (I.I.K.) e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1) Die Arbeit des Vereins basiert auf der Förderung der interkulturellen und interreligiösen Toleranz. Der interkulturelle Dialog mit verschiedenen Vereinen und Privatpersonen mit Migrationshintergrund, vornehmlich aus dem Raum Reutlingen, genießt dabei besondere Aufmerksamkeit.

2) Der Verein fördert und fordert interkulturelle Projekte mit der Absicht gegenseitiges Wissen, Verständigung und Toleranz zu schaffen. Zur primären Aufgaben gehören Angebote für Migranten aller Altersgruppen. Hierfür strebt der Verein die Schaffung eines gemeinnützigen Instituts für Forschungsprojekte (sozialwissenschaftliche Forschung) im Bereich Migration und Integration an.

Dies kann sein:

- die Durchführung von interdisziplinären Workshops bzw. Konferenzen zur Analyse von Integrationsmustern,
- Zusammenarbeit mit verschiedenen internationalen Forschungsorganisationen, vor allem aber im europäischen Raum. Dadurch entsteht ein interkultureller Austausch, der von anderen Einrichtungen genutzt werden kann. Sie profitieren vor allem davon, dass Forschungsergebnisse schnell in die Praxis einfließen.

Für diese Aufgabe ist eine Arbeitsgruppe zu benennen mit einer oder einem Verantwortlichem, der/die regelmäßig dem Verein Bericht erstattet.

3) Kontakte zwischen Einheimischen und Zuwanderern aufbauen und fördern, um die gegenseitige Akzeptanz zu steigern.

4) Das Selbstbewusstsein, die Persönlichkeit und die Kompetenzen der Zuwanderer stärken.

5) Zuwanderer an Einrichtungen und Angebote vor Ort heranzuführen.

6) Förderung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die dem Vereinszweck in Sinne der Präambel dienen.

7) Interkulturelle Kompetenz im Pflegebereich fördern: Hilfestellung und Beratung pflegebedürftiger MigrantInnen aus diversen Herkunftsländern.

Dazu gehören folgende Projekte der Ausländerintegration:

- Angebote, die Migrantorganisationen dabei unterstützen, demokratische Strukturen weiterzuentwickeln und sich im Sinne des Grundgesetzes in unsere Staatsordnung einzubringen
- sonstige Angebote, die das demokratische Denken bei Migranten stärken
- Projekte von besonderer integrationspolitischer und/oder integrationsfördernder, öffentlichkeitswirksamer Bedeutung
- Forschungsvorhaben in Schwerpunktgebieten der Integrationspolitik
- Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und der Ausländer- und Integrationspolitik
- Unterstützung von Modellvorhaben zur Bekämpfung politisch-geistiger Segregation in Ballungsschwerpunkten
- Interkulturelle Mediation und Konfliktmanagement, Entwicklung interkultureller Kompetenzen
- Seminare für Migranten zu aktuellen Themen der Ausländer- und Integrationspolitik
- Schulungs- und Qualifizierungsprojekte für Multiplikatoren im Integrationsbereich, zur Stärkung des Demokratieverständnisses und der Integrationsbereitschaft bei Migranten

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Verhalten, welches den Vereinszwecken zuwiderläuft, kann zum Vereinsausschluss führen oder zur Nichtaufnahme in den Verein.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung oder durch die Aufnahme durch den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Natürliche Personen zahlen einen anderen Mitgliedsbeitrag als juristische Personen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vollmitglieder des Vereins (natürliche und juristische Personen) haben das Recht auf Information über den Verein:

- a) durch die Mitgliederversammlung
- b) auf Antrag durch die Teilnahme an Vorstandssitzungen
- c) auf Antrag durch die Beantwortung konkreter Fragen.

Vollmitglieder haben das Recht auf Abstimmung in der Mitgliederversammlung. In den Ausschüssen soll nach Möglichkeit mittels eines Konsens entschieden werden. Anderenfalls ist die Mitgliederversammlung zu hören, die im Zweifel durch einfache Mehrheit entscheidet.

2. Fördermitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden, wenn sie die Vereinsziele und/oder seine Einrichtungen unterstützt.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, müssen aber auf Antrag in der Mitgliederversammlung gehört werden und haben ein Recht auf Information.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an **Stadt Reutlingen, Referat für Migrationsfragen** und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Reutlingen, 10. Mai 2008